



Wasserrecht

Aktenzeichen: 62-6421-2/2.1-2955

Ansprechpartner: Gabriele Brugger
Zimmer: 228
Telefon: 08251/92-346
Telefax: 08251/92-480346
E-Mail: gabi.brugger@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Intern

Aichach, 24.02.2020

Wasserrecht

Maßnahme: Zutagefördern von Grundwasser aus TB3
Antragsteller: Gemeinde Todtenweis
St.-Afra-Str. 18, 86447 Todtenweis

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Todtenweis	Todtenweis	1634

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Gemeinde Todtenweis, St.-Afra-Str. 18, 86447 Todtenweis

Vorhaben:

Die Gemeinde Todtenweis beantragt die Grundwasserförderung von 190.000 m³ pro Jahr aus dem im Jahr 2018 als Ersatz für den Tiefbrunnen TB1 neu erstellten Tiefbrunnen TB3. Aus dem Brunnen TB3 und dem im Jahr 1971 gebauten Tiefbrunnen TB2 (eigenes Verfahren) soll eine Jahreswasserentnahmemenge von 190.000 m³ (wie bisher) gefördert werden. Die beiden Brunnen sollen zukünftig im Wechselbetrieb laufen. Damit die Trinkwasserversorgung auch im Ausnahmefall, z. B. bei erforderlichen Sanierungen oder beim Ausfall eines Brunnens sichergestellt ist, muss die erforderliche Gesamtentnahme von 190.000 m³/a auch aus dem Brunnen TB3 alleine möglich sein.

I. Feststellung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



1. Nutzungskriterien

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.1 UVPG (besondere Nutzungen)

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, das durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.11.1977 für die öffentliche Wasserversorgung geschützt ist (Wasserschutzgebiet).

Das Trinkwasserschutzgebiet ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung gesetzlich vorgeschrieben. Durch die Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung ergibt sich somit kein Nutzungskonflikt mit dem bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiet. Deshalb ergeben sich auch aus der allgemeinen Vorprüfung keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch bestehende Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

2. Qualitätskriterien

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressourcen Wasser und Boden)

Die Entnahme von Grundwasser ist notwendig, um die Bevölkerung mit Wasser in Trinkwasserqualität versorgen zu können.

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den mengenmäßigen Zustand als „gut“ bewertet werden.

Der mengenmäßige Zustand des genutzten Grundwasserkörpers wird durch die Grundwasserentnahme vorübergehend beeinflusst. Die Entnahme wird aber durch die Grundwasserneubildung ausreichend ausgeglichen, so dass keine Übernutzung zu befürchten ist. Durch die geplante Vergleichmäßigung der Entnahmen aus TB2 und TB3 laufen die Brunnen dann alternierend, also abwechselnd und nie gleichzeitig. Somit besteht die Möglichkeit, dass sich der Grundwasserleiter im Umfeld des gerade nicht genutzten Brunnens regenerieren kann.

Der Brunnen ist durch ein Sperrrohr vom oberflächennahen hydrologischen Wasserkreislauf abgetrennt. Erst darunter wird tiefer liegendes Grundwasser genutzt. Die Erschließung und Nutzung des tieferen Grundwasservorkommens hat daher keinen Einfluss auf die Feuchtigkeitsverhältnisse an der Geländeoberfläche sowie die oberflächennahe Biosphäre. Vorhandene Oberflächengewässer sind im Prüfgebiet vom genutzten Grundwasserkörper abgekoppelt. Durch das Wasserschutzgebiet wird der Grundwasserleiter zusätzlich geschützt.

Die Entnahme könnte jederzeit durch Aufgabe der Benutzung eingestellt werden. Dann würde sich der ursprüngliche Zustand im Grundwasserleiter wieder einstellen. Es handelt sich daher um einen reversiblen Eingriff in den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.



3. Schutzkriterien

3.1. Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3. UVPG (2.3.8 Wasserschutzgebiet)

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, das durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.11.1977 für die öffentliche Wasserversorgung geschützt ist (Wasserschutzgebiet). Eine Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes ist derzeit im Verfahren.

Das Trinkwasserschutzgebiet ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung gesetzlich vorgeschrieben. Durch die Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung ergibt sich somit kein Konflikt mit Art und Umfang des Schutzzwecks des Wasserschutzgebietes. Das zu prüfende Vorhaben kann im Zusammenspiel mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben.

3.2. Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3. UVPG (2.3.9 EU Umweltqualitätsnorm für Nitrat und PSM)

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Der Tiefbrunnen TB3 erschließt mit einer Bohrtiefe von 92,4 m das komplette 1. Hauptgrundwasserstockwerk (HGW 1). Der Brunnen ist mittels eines Sperrrohres und einer Zementation bis auf eine Tiefe von 30 m gegen Einflüsse von der Erdoberfläche oder überlagernden Grundwasserleitern bzw. „Interflows“ abgeschirmt. Das Tiefengrundwasser führende HGW 2 wurde beim Tiefbrunnen TB3 nicht erbohrt.

Durch die Grundwasserentnahme könnte die Grundwasserhydraulik dahingehend verändert werden, dass durch die Ausbildung des Absenktrichters ein Schadstoffeintrag verstärkt in den genutzten Aquifer verlagert werden könnte, allerdings würde dieses dann tieferverlagerte Grundwasser durch die Grundwasserentnahme über den Brunnen auch wieder dem grundwassererfüllten Untergrund entnommen werden.

Es werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel bei der Trinkwassergewinnung eingesetzt und das Wasser wird nicht wieder in den Grundwasserleiter infiltriert. Auch andere Schadstoffe werden dem Wasser nicht zugesetzt. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen. Durch das festgesetzte Wasserschutzgebiet wird der Grundwasserleiter zudem geschützt. Durch die Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes, bedingt durch den Neubau von TB3, kann eine günstige Einflussnahme auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgen, was regional zu einer Zustandsverbesserung des Grundwassers führt. Eine Verlagerung von nitrathaltigem Grundwasser in tiefere Grundwasserleiter ist bei sachgemäßem Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten. Zudem werden dem Wasserversorger im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung der Grundwasserentnahme umfangreiche Auflagen und Pflichten auferlegt (z. B. dichtes Vorfeldmessstellennetz, Kooperation mit Nutzern im Wasserschutzgebiet), um die Qualität des Grundwassers zu sichern und ggf. zu verbessern.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr



belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sebastian Koch
Regierungsrat